

# **Satzung des Vereins Klimaschutzregion Nord e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Klimaschutzregion Nord“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Klimaschutzregion Nord e.V.“; im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tarp, Schleswig-Holstein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes und der Bildung.
2. Der Satzungszweck „Förderung des Klimaschutzes“ wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Initiierung und Durchführung von lokalen Projekten und Aktivitäten gemeinsam mit Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern und/oder weiteren Akteuren in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Klimabildung sowie eng verwandten Themen;
  - b. Aufklärung und Beratung der an lokalen Projekten Beteiligten zu Abwicklung und ggf. Fördermöglichkeiten dieser in o.g. Themenbereichen;
  - c. Sensibilisierung und Motivation aller Zielgruppen, den Satzungszweck aktiv zu verfolgen durch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
  - d. begleitende Netzwerkarbeit in den genannten Themenbereichen mit Personen und Stellen, die sich mit Klimaschutz befassen, um so als Informationsdrehscheibe zu dienen und die Ideenentwicklung für Aktivitäten aller zu befördern.
3. Der Satzungszweck „Förderung der Bildung“ wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Bereitstellung von offen zugänglichen, unabhängigen Informationen zu den Themen Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Klimabildung sowie eng verwandten Themen durch verschiedene Materialien (wie z.B. digitales oder analoges Informationsmaterial, Betrieb einer öffentlichen Website, Pressearbeit o.ä.) mit dem Zweck der Wissensvermittlung;
  - b. Durchführung verschiedener Formate der aktiven Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Vorträge, Informationsveranstaltungen, Aufklärung- oder Mitmachkampagnen o.ä.) zu den o.g. Themen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein bietet zwei Arten ordentlicher Mitgliedschaften an: Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
2. Vollmitgliedschaft:
  - a. Vollmitglied kann jede Kommune werden: Gemeinde oder Stadt. Die Kommune bestimmt eine Vertretung und eine Stellvertretung. Bei Nichtfestlegen dieser Rollen erfolgt die Vertretung erfolgt durch den/die Vorsitzende:n der Gemeindevertretung. Die Vertretungsberechtigung kann mittels Vollmacht an eine Person aus der Gemeindevertretung übertragen werden.
  - b. Der Antrag auf Aufnahme als Vollmitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - c. Die Vollmitgliedschaft erfolgt für eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Nach Ablauf von 24 Monaten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 24 Monate, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt ist.
  - d. Die Vollmitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitgliedschaft:
  - a. Fördermitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen bereit ist.
  - b. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
  - d. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - e. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
  - b. durch an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit Wirkung zum 31.12. des darauffolgenden Geschäftsjahres.

Falls zum Zeitpunkt der Austrittserklärung die Frist nach § 5 Ziffer 2 c. noch nicht abgelaufen ist, wird der Austritt bereits zum Ablauf dieser Frist wirksam.

- c. durch Vorstandsbeschluss in den folgenden Fällen:
  - i. wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich zuwiderhandelt,
  - ii. wenn ein Mitglied den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt, oder
  - iii. wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat.

Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Im Fall des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 7**

### **Finanzierung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und für Vollmitglieder im Rahmen der Vereinsgründung den Gebühren des zuvor geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrages entspricht.
3. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Vollmitglieder haben das Recht,
  - a. Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen
  - b. in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen § 14 dieser Satzung auszuüben.
2. Fördermitglieder haben das Recht,
  - a. Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.
3. Die Gebietskulisse, die durch alle dem Verein angehörig Mitgliedskommunen gebildet wird, wird „Klimaschutzregion Nord“ genannt.
4. Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen, indem sie, mit Zustimmung der Geschäftsführung, freiwillige Leistungen auch durch Zuführung von Sachmitteln einmalig oder regelmäßig erbringen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 7 dieser Satzung zu leisten.

## § 9

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden vier Personen:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer

Die maximale Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entspricht der Anzahl der Verwaltungseinheiten, der alle Mitgliedskommunen der Klimaschutzregion angehören. Verwaltungseinheiten in diesem Sinne können Amtsverwaltungen (für amtsangehörige Gemeinden), Gemeinden (nur für amtsfreie Gemeinden) sowie Städte (nur für Städte) sein. Für die Mitgliedschaft im Vorstand gilt außerdem, dass jede Verwaltungseinheit durch höchstens ein Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten sein darf.

2. Aus jeder Verwaltungseinheit, aus der mindestens eine Kommune Vollmitglied des Vereins ist, wird eine Vertretung als Vorstandsmitglied entsendet. Bei Nichtfestlegung wird die Verwaltungsleitung entsendet.
3. Unter den entsandten Vorstandsmitgliedern werden die vier Vorstandsämter (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer) von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Abstimmung kann auf Antrag in geheimer Wahl stattfinden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Wird die Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Abstimmungsmodalitäten des Vorstands sind in der nach §12 zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
6. Mitglieder des Vorstands, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen oder einen Stellvertreter entsenden. Dazu muss eine schriftliche Ermächtigung vorliegen.
7. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Beschlussfassungen ohne Sitzung sind durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe oder mittels Stimmabgabe über moderne Kommunikationsmittel nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Derart zu Stande gekommene Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

9. Der Vorstand nach § 10 kann einen Ausschuss zum Zwecke der Beratung über den Anstellungsvertrag der Geschäftsführung bilden. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende schließen nach Beschlussfassung durch den Vorstand den Anstellungsvertrag mit der Geschäftsführung ab.
10. Die Ämter des Vorstands sind Ehrenämter.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g. Kontrolle der Geschäftsführung (Weisungsbefugnis).
2. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an eine Geschäftsführung zu übertragen.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung hat insbesondere die Aufgaben:
  - a. Aufstellung des Arbeitsprogramms und Leitung aller vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Aktivitäten
  - b. Aufstellung des Voranschlags der Aufwendungen und zufließenden Mittel
  - c. Erstellung des Jahresabschlusses und
  - d. Erstellung des Jahresberichts
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen und erhält einen Anstellungsvertrag. Sie ist nicht Mitglied des Vorstandes.
3. Der Abschluss von Anstellungsverträgen bedarf der Bestätigung des Vorstands.
4. Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
5. In Eilfällen genügt die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertretung und eines weiteren Vorstandsmitglieds (2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer). Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich über einen so zu Stande gekommenen Beschluss und seine Ausführung zu unterrichten.

## § 13

### Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Rechnungsprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber keine sonstigen Funktionen im Verein ausüben dürfen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Überprüfung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses.
3. Die Rechnungsprüfer stellen an die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor Durchführung der Versammlung. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Einladungen gelten mit dem Versand an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse oder Postanschrift als zugegangen.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Für das Verlangen sollen die Gründe gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Aufgabe nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen wird. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Vereins hinsichtlich seiner Aktivitäten und Projekte,
  - b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des §10,
  - c. die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - e. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - f. die Änderung der Satzung,
  - g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (§ 15),
  - h. die Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
  - i. die Festsetzung der Beitragsordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

Bei Verhinderung aller dieser Personen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedervertreter. Sachliche Änderungen der Satzung erfolgen unter Angabe der sich ändernden Bestimmungen mit der Einladung. Bei redaktionellen Änderungen erfolgt ein Verweis auf die Neufassung.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann die Abstimmung in geheimer Wahl stattfinden.
11. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge an die kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Vereins sind, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Klimaschutzes und der Bildung verwendet wird.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.10.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Sollten bei der Eintragung redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.